

Reglement betreffend
der Förderung und Unterstützung
von Jugend- und Lizenzfahrern,
des Eintritts in ein (Renn-)Team
sowie
der Entschädigung von
RV Schaan-Trainern

Reglement betreffend der Förderung und Unterstützung von Jugend- und Lizenzfahrern, des Eintritts in ein (Renn-) Team, sowie der Entschädigung von RV Schaan-Trainern

Inhaltsverzeichnis

I. Jugend- und Lizenzfahrer

- a. Eintritt an ein (Renn-)Team / Teamfahrer
- b. Trainingslager
- c. Sportmedizinische Untersuchung (Leistungsdiagnostik)
- d. Fahrten zu Radveranstaltungen / Fahrtspesen
- e. Bekleidung
- f. Lizenzkosten
- g. Startgelder
- h. Erfolgsprämien
- i. Antragstellung und Auszahlung

II. Trainer

- a. Trainerentschädigung
- b. Trainingslager
- c. Anträge

I. Jugend- und Lizenzfahrer

I. A Eintritt an ein (Renn-)Team / Teamfahrer

- 1) Jugendfahrer des RV Schaan der Kategorien U15 (Mega) und jünger, welche die Angebote des RV Schaan nutzen (insbesondere Trainingsbesuch oder Trainingslager) sind verpflichtet sämtliche Vereinstrainings, sämtliche Rennen sowie sämtliche Vereinsanlässe in der Vereinsbekleidung zu bestreiten. Das Nutzen des RV Schaan Angebotes in einer (Renn-) Teambekleidung ist nicht möglich. Für diese Kategorien gilt das Prinzip, dass der RV Schaan einem Team gleichzusetzen ist.
- 2) Aktiven Fahrern des RV Schaan der Kategorien U17 (Hard) und älter ist es möglich sich neben dem RV Schaan einem (Renn-)Team anzuschliessen. Für diese Kategorien gilt das Prinzip, dass der RV Schaan als Verein zu betrachten ist .

II. B Trainingslager

- 1) Die nachgewiesenen Kosten jedes Trainingslagers sind von den RVS-Fahrern selbst zu tragen und werden vom RVS nach Massgaben dieses Reglements teilweise rückerstattet.
- 2) Eine teilweise Rückerstattung von nachgewiesenen Kosten findet grundsätzlich nur bei denen vom RVS abgesprochenen, organisierten oder genehmigten Trainingslagern statt.
- 3) Die jährliche Rückerstattung beträgt grundsätzlich 1/3 der nachgewiesenen Gesamtkosten, maximal jedoch CHF 250.- pro Fahrer und Trainingslager und wird nur gewährt unter der Voraussetzung, dass:
 - a) die gesamte Rennsaison der entsprechenden Disziplin bestritten wurde;
 - b) der zuständige RVS-Trainer das betreffende Trainingslager in Vorabklärung mit dem Vorstand angeordnet und dessen Zweckmässigkeit durch Visierung der Rechnung bestätigt hat und;
 - c) sämtliche RVS-Trainings und Rennen in den Farben des RV Schaan gefahren werden.
- 4) Ist ein Fahrer im LRV Kader oder in einer Sportgruppe und absolviert das Trainingslager mit dem LRV Kader oder in einer Sportgruppe, erfolgt keine Rückerstattung der Kosten durch den RVS.
- 5) An RVS-Trainingslager werden nur Jugend und Sport berechtigte Fahrer (ab Beginn 10. bis Beendigung des 20. Altersjahr) unter den nachfolgenden Bedingungen zugelassen:
 - a) im laufendem Trainingsjahr, jeweils am 1. Januar beginnend, muss die vom Cheftrainer festgelegte Quote der zu absolvierenden Trainings teilgenommen werden. Diese Quote wird durch den Cheftrainer im Dezember des alten Trainingsjahres kommuniziert;

- b) die Leistungsfähigkeit von Jugendfahrer welche an weniger Trainings als die festgelegte Quote teilgenommen haben, werden in zwei kommunizierten Trainings durch die Trainer oder sofern die Jugendfahrer Rennen bestreiten anhand der Wettkampfleistung (mind. zwei Renneinsätze) beurteilt.
- 6) Die Entscheidung über eine Teilnahme am Trainingslager liegt bei den Trainern und ist abschliessend.
Der Entscheid wird durch den Cheftrainer spätestens zwei Wochen vor dem Trainingslager an die Jugendfahrer und Eltern kommuniziert.
- 7) Ausnahmen zur Zulassung an das Trainingslager wie z. Bsp. jüngere Fahrer (J+S Kids) werden durch die Trainer beurteilt.
- 8) Die Kosten oder Teile davon werden den Jugendfahrern verrechnet. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet der Vorstand.
Bei der Ausschreibung des Trainingslagers werden die zu bezahlenden Kosten kommuniziert.
- 9) Fahrer welche aus der Jugendförderung fallen (nach vollendetem 18. Lebensjahr) haben die Gesamtkosten des Trainingslagers zu übernehmen.

III. C Sportmedizinische Untersuchung (Leistungsdiagnostik)

- 1) Die Kosten der sportmedizinischen Untersuchung (Leistungsdiagnostik) sind von den RVS-Fahrern selbst zu tragen und werden vom RVS nach Massgabe dieses Reglements teilweise rückerstattet.
- 2) Die Kosten sonstiger medizinischer oder therapeutischer Untersuchungen oder Behandlungen, insbesondere aus dem Bereich der Allgemeinen-, Sport- oder Unfallmedizin sowie der Physiotherapie, stellen keine sportmedizinischen Untersuchungen im Sinne dieses Reglements dar und Kosten sind daher nicht rückerstattungsfähig.
- 3) Eine teilweise Rückerstattung von nachgewiesenen Kosten findet grundsätzlich nur bei denjenigen sportmedizinischen Untersuchungen statt, welche vom zuständigen RVS-Trainer für Fahrer über 14 Jahre angeordnet wurden.
- 4) Die jährliche Rückerstattung beträgt grundsätzlich 1/3 der nachgewiesenen Gesamtkosten, maximal jedoch CHF 250.- pro Fahrer und Untersuchung und ist auf zwei Untersuchungen pro Kalenderjahr beschränkt. Sie wird nur gewährt, wenn:
 - a) die gesamte Rennsaison der entsprechenden Disziplin bestritten wurde;
 - b) der zuständige RVS-Trainer die betreffende Untersuchung angeordnet oder ihre Zweckmässigkeit durch Visierung der Rechnung bestätigt hat und;
 - c) Sämtliche RVS-Trainings in den Farben des RV Schaan gefahren werden.

IV. D Fahrten zu Radveranstaltungen / Fahrtspesen

- 1) Anträge zur Entschädigung von Fahrkosten im Zusammenhang mit Radveranstaltungen und Fahrtspesen sind durch die Fahrer direkt an den LRV zu richten. Details sind den entsprechenden Reglementen des LRV zu entnehmen. Seitens RVS werden keine Entschädigungen im Zusammenhang mit Radveranstaltungen und Fahrtspesen entrichtet.

V. E Bekleidung

1) Der RVS stellt den aktiven Fahrern, Trainern und Mitgliedern die Vereinsbekleidung, die den Vorgaben von Swiss Cycling entspricht, für Training, Rennen sowie Ausfahrten, die dem RVS und den Sponsoren nützlich sind, zu folgenden Konditionen zur Verfügung. Voraussetzung für die unten genannten Konditionen ist, dass sämtliche RVS-Trainings und Rennen in den Farben des RV Schaan gefahren werden – befreit sind Teamfahrer der Kategorie U17 (Kategorie Hard):

- Jugend- und Lizenzfahrer (Bedingung: im Vorjahr Klassierung in der Gesamtwertung eines der drei Cups Swiss-Bike-Cup, EKZ-Cup, Bike-Cup-Ostschweiz) werden einmalig mit folgendem Bekleidungsset zum Preis von 250 CHF ausgestattet:
 - 2 Hosen kurz
 - 2 Trikot kurz
 - 1 Hose lang
 - 1 Thermojacke langarm
 - 1 Windstopperjacke langarm
- Jugend- und Lizenzfahrer, welche im Vorjahr nicht in einer Gesamtwertung (Swiss-Bike-Cup, EK-Z-Cup, Bike-Cup-Ostschweiz) geführt sind, sowie Hilfstrainer, werden einmalig mit folgendem Bekleidungsset zum Preis von 150 CHF ausgestattet:
 - 1 Hose kurz
 - 1 Trikot kurz
 - 1 Thermojacke langarm
- Jugend- und Lizenzfahrer der Kategorie U17 (Kategorie Hard) und älter mit Teamzugehörigkeit, werden einmalig mit folgendem Bekleidungsset zum Preis von 250 CHF ausgestattet:
 - 2 Hosen kurz
 - 2 Trikot kurz
 - 1 Hose lang
 - 1 Thermojacke langarm
 - 1 Windstopperjacke langarm
- allen anderen Aktivmitgliedern werden die verfügbaren Bekleidungsstücke zum jeweiligen Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt
- Ersatz für defekte oder zu kleine Bekleidungsstücke erfolgt für sämtliche Jugend-, Lizenzfahrer, Hilfstrainer und anderen Aktivmitgliedern zum jeweils gültigen Selbstkostenpreis.

- 2) Trainings, RVS Ausfahrten und Rennen die nicht in Vereinsbekleidung gefahren werden die für den RVS und Sponsoren nützlich sind, können eine teilweise bis gänzliche Streichung der Unterstützung zur Folge haben.
- 3) Der RVS stellt den RVS-Trainern (Bedingung anerkannte MTB J&S-Ausbildung, J&S-Kids-Ausbildung) die Vereinsbekleidung sowie Ersatzkleidung kostenlos zur Verfügung. Die Erstausrüstung setzt sich wie folgt zusammen:
 - 2 Hosen kurz
 - 2 Trikot kurz
 - 1 Hose lang
 - 1 Thermojacke langarm
 - 1 Windstopperjacke langarm

VI. F Lizenzkosten

- 1) Die Lizenzen werden zunächst durch die Fahrer gelöst und bezahlt.
- 2) Der RVS kann 60 % der Lizenzkosten rückerstatten, sofern der betreffende Fahrer selbst dafür aufkommen muss.
- 3) Die Rückerstattung kann entsprechend gemindert sofern der betreffende Fahrer während der Saison:
 - a) aus dem Verein austritt;
 - b) Die Rennen nicht in RVS Bekleidung bestreitet;
- 4) Die Rückerstattung wird entsprechend sistiert, sofern der betreffende Fahrer während der Saison:
 - a) Für eine Sportgruppe die Rennen bestreitet;
 - b) In der Jahresrangliste unter einem anderen Vereinsnamen erscheint.

VII. G Startgelder

- 1) Der RVS beteiligt sich an den Kosten des Startgelds zu 50% pro Rennen:
 - a) wenn der Fahrer/die Fahrerin in der Gesamtwertung in mindestens einer der folgenden Cups rangiert ist: EKZ-Cup, Swiss Bike Cup (Nachfolger BMC Racing Cup), BCO, Alpengcup;
 - b) wenn das Rennen zu Ende gefahren wurde;
 - c) wenn das Rennen in der Vereinsbekleidung gefahren wurde und
 - d) wenn die offiziellen Vereinstrainings in Vereinsbekleidung gefahren wurden.
- 2) Die Rückerstattung wird entsprechend nicht getätigt sofern der betreffende Fahrer während der Saison:
 - a) aus dem Verein austritt;
 - b) die Rennen nicht in RVS Bekleidung bestreitet
- 3) Die Rückerstattung wird entsprechend sistiert, sofern der betreffende Fahrer während der Saison:
 - a) Für eine Sportgruppe die Rennen bestreitet;
 - b) In der Jahresrangliste unter einem anderen Vereinsnamen erscheint.

VIII. H Erfolgsprämien

- 1) Dem RVS steht es völlig offen, in welcher Höhe oder in welcher Art eine Erfolgsprämie ausbezahlt wird.
- 2) Bei der Erfolgsprämie werden berücksichtigt:
 - a) Leistungen, die an nationalen und internationalen Anlässen errungen wurden, sowie;
 - b) Besondere Leistungen, die dem Verein Nutzen bringen.
- 3) Bezugsberechtigt sind alle Mitglieder (s. G/2), welche folgenden Erfolg oder Leistung vorzeigen können:
 - a) Besonders erwähnenswerte Rennveranstaltungen (Rang);
 - b) Beihilfe für Leistungen der RVS-Fahrer;
 - c) Leistungen materieller Art, die zum Erfolg beitragen.
- 4) Bei Unsportlichkeit jeglicher Art und Weise kann der RVS die Prämien entsprechend kürzen oder sistieren.

IX. I Antragstellung und Auszahlung

- 1) Anträge auf Unterstützung nach diesem Reglement haben unter ausschliesslicher Verwendung der offiziellen RVS-Formulare sowie unter Vorlage aller erforderlichen Belege zu erfolgen. Die Anträge sind vor ihrer Einreichung dem zuständigen Trainer zur Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit vorzulegen.
- 2) Die Anträge sind vom Fahrer bis spätestens 30. November eines jeden Jahres, vollständig und mit der Bestätigung des Trainers versehen, an den RVS-Kassier einzureichen.
Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 3) Die Auszahlung sämtlicher Geldleistungen des RVS erfolgt jeweils an der folgenden ordentlichen Generalversammlung.
- 4) Sonderregelungen werden nur durch den Vorstand des RVS genehmigt und beschlossen.
- 5) Nach vollendetem 18. Lebensjahrs des Fahrers, erlischt jeglicher Anspruch auf die in diesem Reglement aufgeführten Förderungen und Unterstützungen.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 27. Juni 2016 genehmigt und tritt am gleichen Datum in Kraft. Frühere Reglemente sind hierdurch ersetzt.

Der Präsident



Martin Püntener

Der Vizepräsident



Thomas Hollenstein

II. Teil Trainer

X. A Trainerentschädigung

- 1) Der RVS gewährt den offiziellen Vereinstrainern pro Trainingseinheit auf Antrag eine im Voraus vereinbarte Entschädigung.
- 2) Als Trainingseinheit im Sinne von A. 1 gilt jedes persönlich geleitete Training mit der zugeteilten Kategorie von Fahrer/Innen, sowie die persönlich durchgeführte Trainingsplanung für Fahrer/Innen der zugeteilten Kategorie.
- 3) Nicht als Trainingseinheit gilt die Betreuung von Fahrern vor und nach Wettkämpfen.
- 4) Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt in 60- bez. 90 Min.-Intervallen.

XI. B Trainingslager

- 1) Der RVS gewährt den an einem offiziellen Trainingslager des RVS teilnehmenden RVS-Trainern in Abweichung von A. 1 auf Antrag eine im Voraus vereinbarte Entschädigung für folgende Aufwände:
 - a) Übernachtung und Verpflegung
 - b) Trainingseinheiten
- 2) Die anfallenden Kosten der an einem offiziellen Trainingslager des RVS teilnehmenden RVS-Trainer werden jeweils in die Gesamtkosten des betreffenden Trainingslagers eingerechnet und allen Teilnehmern anteilmässig belastet.

XII. C Anträge

- 1) Die Anträge sind vom Trainer bis zum 5. Januar des folgenden Jahres beim Kassier einzureichen.
- 2) Den Anträgen müssen Belege und Rechnungen sowie die aktuelle Bankverbindung beigelegt sein.
- 3) Die Auszahlungen sämtlicher Geldleistungen des RVS erfolgen jeweils auf die angegebene Bankverbindung, auf das Datum der folgenden ordentlichen Generalversammlung.
- 4) Zahlungsmodus gemäss Vereinbarung mit Kassier.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 27. Juni 2016 genehmigt und tritt am gleichen Datum in Kraft. Frühere Reglemente sind hierdurch ersetzt.

Der Präsident



Martin Püntener

Der Vizepräsident



Thomas Hollenstein